

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
über die Zuständigkeiten nach dem Gerätesicherheitsgesetz und nach der
Gewerbeordnung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes
(GSGASZuV)**

Vom 22. März 1994

Aufgrund von § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) und aufgrund von § 1 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Vollzug der nachfolgend aufgeführten Vorschriften in ihren jeweils geltenden Fassungen:

1. Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), geändert durch Artikel 94 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), und die nach § 4 und § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen;
2. Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert gemäß Artikel 53 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512);
3. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1983 (BGBl. I S. 1057);
4. Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965).

**§ 2
Grundsätzliche Regelungen**

(1) Für den Vollzug der in den Anlagen zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig. Die Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

(2) Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist sachlich zuständig, soweit sich aus dieser Verordnung und anderen Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(3) In Betrieben und Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, tritt

1. das Bergamt an die Stelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes und
2. das Oberbergamt an die Stelle des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, soweit es sich nicht um die Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen handelt.

Gleiches gilt für unterirdische Hohlräume. Unterirdische Hohlräume im Sinne des Satzes 2 sind stillgelegte Grubenbaue und natürliche unterirdische Hohlräume, soweit sie nicht den Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 781), unterliegen.

(4) Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann bestimmen, daß für einzelne Betriebsstätten, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, aber im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Betriebsstätten geführt werden, die der Bergaufsicht unterstehen, das Bergamt zuständig ist, soweit dies zur Vereinheitlichung der Aufsicht geboten ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn das Schergewicht der betrieblichen Tätigkeit bei der Betriebsstätte liegt, die der Bergaufsicht untersteht.

(5) Bei der Zulassung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes, bei der Wahrnehmung der Aufsicht über solche Anlagen sowie bei der Anordnung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handeln die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden im Benehmen mit den atomrechtlichen Behörden, sofern die überwachungsbedürftige Anlage Teil einer Kernanlage oder einer sonstigen Anlage oder Einrichtung ist, in der ein Umgang mit radioaktiven Stoffen stattfindet. ¹

**§ 3
Aufhebung von Vorschriften**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 11. November 1992 (SächsGVBl. S. 561) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. März 1994

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Dr. Wolfgang Zeller
Staatssekretär für Wirtschaft und Arbeit**

I. Übersicht zu den Anlagen:

Anlage 1:

Gerätesicherheitsgesetz (GSG)

Anlage 2:

Verordnungen nach § 11 GSG

2.1:

Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)

2.2:

Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)

2.3:

Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)

2.4:

Verordnung über Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704)

2.5:

Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)

2.6:

Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung) vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1342)

2.7:

Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)

2.8:

Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)

2.9:

Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte (Medizingeräteverordnung) vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)

Anlage 3:

Gewerbeordnung

Anlage 4:

Arbeitsstättenverordnung

Anlage 5:

Druckluftverordnung

II. Erläuterung der benutzten Kurzbezeichnungen

GAA	Gewerbeaufsichtsamt
GÄD	Gewerbeärztlicher Dienst
LIAA	Sächsisches Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
LK/Krsfr.St.	Landkreise/Kreisfreie Städte
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Anlage 1 (GSGASZuV)

Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Stel
Gerätesicherheitsgesetz		
1 Inverkehrbringen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln		
§ 5 Abs. 1	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen	GA
§ 5 Abs. 2	Prüfung, ob Maßnahmen nach Absatz 1 zu treffen sind	GA
§ 5 Abs. 3	Prüfung und Untersagung des Inverkehrbringens	GA
§ 5 Abs. 4	Untersagung des Ausstellens	GA
§ 6 Abs. 1 Satz 1	Maßnahmen bei Gefahr	GA
§ 6 Abs. 1 Satz 2	Hoheitliche Warnung	GA
§ 6 Abs. 2	Anhörung anderer; hoheitliche Warnung	GA
§ 6 Abs. 3	Unterrichtungsverpflichtung	GA
§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 4	Unterstützungsanspruch	GA
§ 7 Abs. 1 Satz 3	Anordnung von Sachverständigenprüfungen	GA
§ 7 Abs. 2 Satz 1	Befugnis zum Betreten, Besichtigen, Prüfen und zur Probeentnahme	GA
§ 7 Abs. 2 Satz 2	Unterstützungsanspruch	GA
§ 9 Abs. 2	Benennung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen	
§ 9 Abs. 4 Satz 1	Akkreditierung	ZI
§ 9 Abs. 4 Satz 2	Überwachung	ZI
§ 12 Abs. 1	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 11 auferlegten Pflichten und zur Abwehr von Gefahren	GA
§ 12 Abs. 2	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage	GA
§ 12 Abs. 3	Betriebsuntersagung einer Anlage	GA
§ 15 Satz 1	Aufsicht über die Ausführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen	GA
§ 19 Abs. 2	Überwachung der zugelassenen Stellen	GA

Anlage 2 (GSGASZuV)

Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Stel
Verordnungen nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes		
2.1 Dampfkesselverordnung		
§ 7	Anordnung von über § 6 hinausgehenden Anforderungen	GA
§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GA
§ 8 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	GA
§§ 10, 12 Abs. 4, § 15 Abs. 5	Aufgaben der Erlaubnisbehörde	GA
§§ 14, 27	Aufgaben der Zulassungsbehörde	LIA
§ 24 Abs. 3	Zustimmung bei der Wahl einer Prüfstelle bei kleinen Stückzahlen und Sonderanfertigungen	GA
§ 24 Abs. 4	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	SMV
2.2 Druckbehälterverordnung		
§ 5	Anordnung von über § 4 hinausgehenden Anforderungen	GA
§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GA
§ 6 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	GA
§ 9 Abs. 7, § 10 Abs. 11, § 16 Abs. 3, 4, 5	Entscheidung der zuständigen Behörde	GA
§ 18 Abs. 5	Fristverlängerung	GA
§ 21 Abs. 2	Ausnahme von der unverzüglichen Entleerung	GA
§ 22	Aufgaben der Zulassungsbehörde	LIA
§ 23 Abs. 2	Verlängerung der Prüfzeiten	GA
§ 24	Entgegennahme der Anzeige	GA
§ 26 Abs. 1, § 28 Abs. 2, 3, 4	Aufgaben der Erlaubnisbehörde	GA
§ 30 a Abs. 4	Entscheidung über die Inbetriebnahme der Rohrleitung	GA
§ 30 b Abs. 7	Entscheidung über den Weiterbetrieb der Rohrleitung	GA
§ 31 Abs. 1 Nr. 3	Anerkennung von Sachverständigen	SMV
§ 31 Abs. 6	Zustimmung zur Wahl einer Prüfstelle	GA
§ 31 Abs. 7	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	SMV

§ 32 Satz 1 Nr. 5	Anerkennung von Lehrgängen	LfA
§ 32 Satz 2	Nachweis der Sachkunde	Gf
§ 35 Abs. 2	Aufsichtsaufgaben in Bezug auf Energieanlagen	Gf
§ 37	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung eines Sachverständigen	SMV
2.3 Verordnung über Gashochdruckleitungen		
§ 3 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	Gf
§ 4	Anordnung von weitergehenden Anforderungen	Gf
§ 5, b, 8, 9,10	Aufgaben der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde	Gf
§ 11	Entgegennahme von Unfallanzeigen, Verlangen von Auskünften	Gf
§ 12 Abs. 2 Nr. 2	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	SMV
§ 15 Abs. 1	Anforderungen an bestehende Gashochdruckleitungen und Entgegennahme der Anzeige	Gf
2.4 Aufzugsverordnung		
§ 4	Anordnung von über § 3 hinausgehenden Anforderungen	Gf
§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	Gf
§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	Gf
§ 5 Abs. 3	Bestimmung der Nichtanwendung von Vorschriften nach § 3	Gf
§ 8	Aufgaben der Erlaubnisbehörde	Gf
§ 9 Abs. 5	Entscheidung der zuständigen Behörde	Gf
§ 18 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen, Verlangen von Auskünften und Nachweisen von Überwachungsorganisationen	SMV
§ 25 Abs. 1	Anforderungen an bestehende Anlagen	Gf
§ 26 Abs. 3	Aufgaben der Erlaubnisbehörde	Gf
2.5 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen		
§ 4	Anordnung von über § 3 hinausgehenden Anforderungen	Gf
§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	Gf
§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	Gf
§ 9 Abs. 4	Entscheidung der zuständigen Behörde ob das Betriebsmittel den Anforderungen entspricht	Gf
§ 12 Abs. 3	Führen eines Prüfbuches	Gf
§ 15 Abs. 1	Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen eines Unternehmens	SMV
2.6 Getränkeschankanlagenverordnung		
§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	LK/Krsfr.:
§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	LK/Krsfr.:
§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	LfA
§ 6 Abs. 3	Entscheidung über Baumuster	LfA
§ 7 Abs. 7	Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand des Getränkebehälters der Gruppe IV	LK/Krsfr.:
§ 8 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige der Inbetriebnahme	LK/Krsfr.:
§ 12 Abs. 1	Wiederkehrende Prüfung	LK/Krsfr.:
§ 12 Abs. 2	Verlängerung oder Verkürzung der Frist für die wiederkehrende Prüfung der Getränkebehälter der Gruppe IV	LK/Krsfr.:
§ 12 Abs. 7	Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand des Getränkebehälters der Gruppe IV	LK/Krsfr.:
§ 12 Abs. 8	Entgegennahme der Mitteilung über die Entpflichtung des Sachverständigen	LK/Krsfr.:
§ 13 Abs. 5	Anordnung der außerordentlichen Prüfung von Getränkebehältern der Gruppe IV	LK/Krsfr.:
§ 13 Abs. 6	Entgegennahme der (Prüf-) Bescheinigung bei Getränkebehältern der Gruppe IV	LK/Krsfr.:
§ 14	Entgegennahme der Mängelanzeige bei Getränkebehältern der Gruppe IV	LK/Krsfr.:
§ 15 Abs. 1 Nr. 3	Anerkennung der technischen Überwachungsorganisation	SMV
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4	Entgegennahme der Anzeige bei Nichtbeachtung von Prüfvorschriften	LK/Krsfr.:
§ 15 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige der Sachverständigenorganisation	SMV
§ 15 Abs. 2 Satz 4	Auskunftsverlangen über Sachverständigenorganisation	SMV
§ 16 Satz 1	Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige	LfA
§ 16 Satz 2	Prüfung des Sachkundenachweises	LK/Krsfr.:

§ 17 Abs. 1	Entgegennahme der Schadensereignisanzeige	LK/Krsfr.:
§ 17 Abs. 2	Verlangen und Entgegennahme der sicherheitstechnischen Beurteilung eines Schadensereignisses	LK/Krsfr.:
§ 20 Abs. 1 Satz 2	Anforderungen an Altanlagen	LK/Krsfr.:
§ 21	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LK/Krsfr.:
2.7 Acetylenverordnung		
§ 4	Anordnung von über § 3 hinausgehenden Anforderungen	GF
§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GF
§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	GF
§ 7 Abs. 1	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes	GF
§ 10 Abs. 2 bis 5	Zulassung der Bauart und Widerruf	LIA
§ 12 Abs. 5	Festlegung von Prüffristen	GF
§ 18 Abs. 2	Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen eines Unternehmens	SMV
§ 18 Abs. 5	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation	SMV
§ 19	Nachweis der Sachkunde	GF
§ 21 Abs. 1, 4, 5	Zulassung von Mitteln und Verfahren zum Reinigen und Trocknen	LIA
§ 26 Abs. 2	Anzeige bei Undichtheit von Acetylenleitungen	I
§ 29 Abs. 2	Anforderungen an bestehende Anlagen	GF
2.8 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten		
§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	GF
§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GF
§ 6 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	GF
§ 9 Abs. 3	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes	GF
§ 12	Aufgaben der Zulassungsbehörde	LIA
§ 16 Abs. 1	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	SMV
§ 16 Abs. 2	Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren	SMV
§ 19 Abs. 2	Entscheidung über ordnungsgemäßen Zustand der Anlage/TD>	GF
§ 26 Abs. 4	Entgegennahme der Anzeige (Flugfeldbetankungsanlage)	GF
2.9 Medizingeräteverordnung		
§ 5	Aufgaben der Zulassungsbehörde	LIA
§ 7	Anordnung weitergehender Anforderungen	GF
§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	GF
§ 8 Abs. 2	Verlangen von Nachweisen	GF
§ 11 Abs. 3	Entgegennahme der Mängelanzeige	GF
§ 12 Abs. 3	Verlangen der Einsicht in das Bestandsverzeichnis	GF
§ 14 Abs. 2	Verlangen der Einsicht in das Gerätebuch	GF
§ 15 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	GF
§ 15 Abs. 2 Satz 1	Verlangen und Entgegennahme von Beurteilungen	GF
§ 15 Abs. 2 Satz 2	Auswahl von Sachverständigen	GF
§ 28 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung	GF
§ 28 Abs. 5	Entscheidungen über das Inverkehrbringen und den Betrieb	GF

Anlage 3 (GSGASZuV)

Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Stel
Gewerbeordnung		
§ 51	Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren	Gf
§ 105 b Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an zehn Sonn- und Feiertagen	Gf
§ 105 b Abs. 3	Zulassung von Sonntagsarbeit im Speditions- und Schiffsmaklergewerbe	Gf
§ 105 c Abs. 2 Satz 2	Einsichtnahme in das Verzeichnis über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen	Gf
§ 105 c Abs. 4	Zulassung von Ausnahmen von § 105 c Abs. 3	Gf
§ 105 e Abs. 1	Zulassung weiterer Ausnahmen von § 105 b	Gf
§ 105 f	Zulassung befristeter Ausnahmen von § 105 b	Gf
§ 105 h Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von § 105 b für einzelne Feiertage	SMV
§ 105 j	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	Gf
§ 120 d Abs. 1	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	Gf
§ 120 d Abs. 4	Anordnung von Maßnahmen zur Erfüllung der Mindestanforderungen für Unterkünfte im Einzelfall	Gf
§ 120 f	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall zur Durchführung einer Verordnung	Gf
§ 139 b Abs. 1,	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a,	
§ 139 g Abs. 2	105 b Abs. 1, der §§ 105 c bis 105 h, 120 a, 120 b, 120 d, 120 e	Gf
§ 139 b Abs. 6	Betreten und Besichtigen der Unterkünfte	Gf
§ 139 g Abs. 1	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	Gf
§ 139 i	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	Gf

Anlage 4 (GSGASZuV)

Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Stel
Arbeitsstättenverordnung		
§ 4 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	Gf
§ 4 Abs. 2	Verlangen von Nachweisen	Gf
§ 56 Abs. 2	Anordnung von Änderungen in bestehenden Arbeitsstätten	Gf

Anlage 5 (GSGASZuV)

Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Stel
Druckluftverordnung		
§ 3	Entgegennahme der Anzeige	Gf
§ 5	Anordnung von über § 4 hinausgehenden Anforderungen	Gf
§ 6	Zulassung von Ausnahmen	Gf
§ 7 Abs. 1	Anerkennung von Sachverständigen	SMV
§ 7 Abs. 4	Anordnung außerordentlicher Prüfungen	Gf
§ 8 Abs. 1	Entscheidung über Sachverständigengutachten	Gf
§ 8 Abs. 2	Veranlassung notwendiger Prüfungen	Gf
§ 12 Abs. 1 Satz 3	Zulassung von Ausnahmen	Gf
§ 13	Ermächtigung von Ärzten	GÄD (LIA)
§ 15	Behördliche Entscheidung über Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern	Gf
§ 16 Abs. 1	Benennung eines Amtsarztes	Gf
§ 16 Abs. 3	Zuständige Stelle für medizinischen Arbeitsschutz	GÄD (LIA)
§ 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	SMV
§ 18 Abs. 2	Erteilung von Befähigungsscheinen	Gf

1 § 2 geändert durch [Verordnung vom 7. März 1997](#) (SächsGVBl. S. 367)

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gerätesicherheitsgesetz und nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

vom 7. März 1997 (SächsGVBl. S. 367)